

## Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Bötzingen (L114/L116)

### **Bekanntgabe von Änderungen der Wertermittlung im Alten Bestand**

**(Anhörungstermin nach § 32 Flurbereinigungsgesetz)**

**vom 02.10.2024**

Die durch Beschluss vom 04.09.2014 festgestellte Wertermittlung (Alter Bestand) muss aus folgenden Gründen geändert werden:

1. Schutzstreifen / Dienstbarkeiten für unter- und oberirdische Versorgungsleitungen sind – soweit noch nicht berücksichtigt – zu bewerten.
2. Technische Verfahrensfehler bei der Bewertung einzelner Grundstücke sind zu korrigieren.
3. Topographische Gegenstände (Wege, Gräben usw.), die den Wert eines Grundstückes beeinflussen, sind – soweit bisher nicht geschehen – zu berücksichtigen.
4. Gleichzeitig wird die Wertermittlung der durch die Gebietsänderungsbeschlüsse Nr. 2 vom 08.04.2019, Nr. 3 vom 10.02.2022 und Nr. 4 vom 19.12.2023 bekannt gegeben.

Die Nachweise über die Änderungen der Wertermittlung der Grundstücke des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung Bötzingen (L114/L116) liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

Vom Freitag, den 18. Oktober bis Freitag, den 22. November 2024 im Rathaus Bötzingen – Hauptstraße 11, 79268 Bötzingen – Großer Sitzungssaal zu den ortsüblichen Öffnungszeiten.

Ein Mitarbeiter des Landratsamtes – untere Flurbereinigungsbehörde - steht für Erläuterungen am Donnerstag, den 07. November von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr im Rathaus Bötzingen – Hauptstraße 11, 79268 Bötzingen – Großer Sitzungssaal zur Verfügung, eine Terminvereinbarung ist nicht nötig.

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Änderung der Wertermittlung wird bestimmt auf Mittwoch, den 06. November 2024 um 19 Uhr im Rathaus Bötzingen - Großer Sitzungssaal

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Ein Mitarbeiter des Landratsamts - untere Flurbereinigungsbehörde - wird im Anhörungstermin die Ergebnisse der Änderung der Wertermittlung erläutern.

Die Beteiligten können ab dem Erläuterungstermin (07.11.2024) bis 22.11.2024 Einwendungen gegen die Ergebnisse der Änderung der Wertermittlung schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen.

**Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte gewünscht werden, ist ein Erscheinen beim Anhörungstermin nicht erforderlich.**

Die Einwendungen werden vom Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- geprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird jedoch nicht mitgeteilt. Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt das Landratsamt - untere Flurbereinigungsbehörde - die Ergebnisse der geänderten Wertermittlung fest und gibt den Feststellungsbeschluss öffentlich bekannt. Hierbei werden die Nachweise über die Ergebnisse der Änderung der Wertermittlung einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung der Einwendungen noch einmal zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gegen die Feststellung der Ergebnisse der Änderung der Wertermittlung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung innerhalb von 1 Monat Widerspruch erhoben werden kann,

Zusätzlich kann diese Bekanntmachung mit den geänderten Karten und Wertrahmen auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/3310](http://www.lgl-bw.de/3310)) eingesehen werden.

gez. Möhnle, OVRin

DS